

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Strafprozeßanpassungsgesetz – StpAnpG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat am 7. Mai 1996 den vom Bundesrat in seiner 644. Sitzung am 1. März 1996 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) dem Deutschen Bundestag übersandt (Drucksache 13/4541). Der Entwurf hat folgende wesentliche Zielsetzung:

„Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg – zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren – im wesentlichen noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden.

Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege geboten, weitgreifende Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zu einer Straffung des Verfahrensganges unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen.“

Im Hinblick auf die anstehenden Belastungen der Länderhaushalte durch andere Gesetzesvorhaben erscheint eine schnelle und wirksame Entlastung der Justiz geboten. Der Entwurf greift deshalb besonders dringliche Vorschläge des Bundesrates zur Ände-

rung des Verfahrensrechts auf, die unproblematisch umgesetzt werden können und kurzfristige Entlastung versprechen. Die auf die Strafrechtspflege zukommenden zusätzlichen Belastungen gleicht der Entwurf jedoch bei weitem nicht aus; dafür wären weitergehende – dem Deutschen Bundestag im Entwurf bereits vorliegende – Änderungen nötig. Ein Teil der vorgeschlagenen Regelungen dient lediglich dazu, den „Status quo“ der Personalbelastung der Justizhaushalte der Länder aufrechtzuerhalten. Mit dem Entwurf wird zugleich die Dringlichkeit unterstrichen, auf der Grundlage der übrigen Vorschläge des Bundesrates, insbesondere im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich), die strafprozessuale Reformdiskussion zügig weiterzuführen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege. Er bezieht die Erfahrungen der Praxis mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ein und beruht weitgehend auf Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung des Bundesrates vom 12. Januar 1995 (Drucksache 13/197), dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Teil) des Bundesrates vom 7. Mai 1996 (Drucksache 13/4541) und auf Nr. 65 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates vom 16. Mai 1997 (BR-Drucksache 164/97 – Beschluß).

Im einzelnen sieht der Entwurf vor:

- Ausdehnung der Frist des § 229 Abs. 1 StPO von zehn Tagen auf drei Wochen;
- Reduzierung der notwendigen Dauer der Hauptverhandlung für zusätzliche Unterbrechungen nach § 229 Abs. 2 Satz 3 StPO von zwölf Monaten auf sechs Monate;
- Zulassung der Unterbrechung nach § 229 Abs. 3 StPO auch bei Erkrankten einer zur Urteilsfindung berufenen Person;
- Möglichkeit der Besetzungsreduktion auch bei Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts;
- Entlastung der Staatsschutzkammern von Verfahren wegen Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes bei gleichzeitiger Unterstellung von Fällen des Mißbrauchs der Kennzeichen nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem Betätigungsrecht belegter Vereine unter dieser Vorschrift;
- Ermöglichung der Verhandlung in Zweierbesetzung bei den Straf- und Jugendkammern (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) auch über den 28. Februar 1998 hinaus;
- Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 33b Abs. 2 JGG und von § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Gesetzeszustands sowie Verschlechterung dessen durch den Wegfall von § 76 Abs. 2 GVG und § 33 b Abs. 2 JGG mit Ablauf des 28. Februar 1998. In Teilbereichen gibt es weniger weitgehende Vorschläge im vorerwähnten Entwurf des Bundesrates für ein Zweites Entlastungsgesetz (strafrechtlicher Teil).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Personaleinsparungen bei der Besetzung der Straf- und Jugendkammern gerichteten Maßnahmen werden sich sämtlich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil sich das für eine Schätzung notwendige Zahlenmaterial nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wären.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 182/97

Bonn, den 6. November 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der
Strafprozeßordnung und anderer Gesetze
(Strafprozeßanpassungsgesetz – StpAnpG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Strafprozeßanpassungsgesetz – StpAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 229 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „zehn Tage“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „zwölf Monaten“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kann ein Angeklagter“ die Wörter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 33b des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über die Besetzung beschließen.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
2. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“
3. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.“

Artikel 4

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Parteien“ die Wörter „oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 betroffenen Vereins“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines****Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bisherigen Änderungen strafprozessualer Vorschriften durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) noch nicht ausreichend sind, um die dringend gebotene Straffung vor allem umfangreicher Strafverfahren zu gewährleisten. Weitere Verfahrensverbesserungen sind daher erforderlich, welche die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auswerten und berücksichtigen. Einigkeit besteht insoweit, als dieses Gesetz einen durchgreifenden Erfolg bislang noch nicht erzielt hat. Insbesondere ist es noch nicht gelungen, den Prozeßablauf von vornehmlich zur Zuständigkeit des Landgerichts zählenden größeren Strafverfahren nennenswert zu beschleunigen. Gerade dieses Ziel muß jedoch unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze vordringlich verwirklicht werden, damit eine zur wirksamen Bekämpfung der schweren Kriminalität (professioneller Betäubungsmittelhandel, Verfahren aus dem Bereich der sonstigen organisierten Kriminalität) fähige Strafjustiz ihre vielfältigen Aufgaben möglichst rasch erfüllen kann.

Die Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen wie gerichtlichen Praxis machen deutlich, daß sich Straffungen der Gesamtdauer von Verfahren vor allem durch die Vermeidung von Wiederholungsverhandlungen und Veränderungen in den Zuständigkeiten erreichen lassen.

Hier setzt der vorgelegte Gesetzentwurf an. Die maßvolle Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten, der Erhalt der Zweierbesetzung innerhalb großer Strafkammern, die Ermöglichung der Besetzungsreduktion auch bei Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts sowie die Zuweisung von Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 – neu – des Vereinsgesetzes an die Amtsgerichte versprechen die bedrohlich gewordene Überlastungssituation der Straf- und Jugendkammern zu verbessern.

Rechtsstaatliche Bedenken lassen sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen nicht erheben, die elementaren Grundsätze des Strafverfahrensrechts bleiben unangetastet.

Der Gesetzentwurf ist bewußt auf besonders vordringliche, zugleich aber auch abtrennbare und isoliert zu beurteilende Teilbereiche des Strafverfahrensrechts beschränkt worden, die überwiegend anderen Entschließungen und Gesetzgebungsinitiativen entnommen worden sind. Weiteren Entlastungen der Rechtspflege soll er nicht entgegenstehen, vielmehr der Notwendigkeit vordringlicher Reformen Rechnung tragen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)****Zu Nummer 1 (§ 229 Abs. 1 StPO)**

Die von der gerichtlichen Praxis dringend geforderte Verlängerung der zulässigen Unterbrechung einer Hauptverhandlung erfolgt durch Ausdehnung der Befristung von bislang zehn Tagen auf nunmehr drei Wochen. Jahrelange Erfahrungen der gerichtlichen Praxis haben gezeigt, daß bereits diese nicht sehr weitreichende Modifizierung des geltenden Rechts den zeit- und kostenintensiven Abbruch von Hauptverhandlungen sowie Fortsetzungsterminierungen allein zur Wahrung der Fristen in großem Umfang vermindern würde.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 229 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 StPO)

In Ergänzung der zu § 229 Abs. 1 vorgenommenen Änderung erscheint es zusätzlich angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach sechs Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit vorgesehen, nach weiteren sechs Monaten die Hauptverhandlung für zusätzliche 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit ließe sich vermeiden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts für mehr als zehn Tage nicht selten zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen. Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung gewährleistet, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3, auf sechs Wochen insgesamt belaufen unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)*Zu Nummer 1* (§ 33b Abs. 2 Satz 2 JGG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht wird aufgrund der Neuregelung beseitigt.

Zu Nummer 2 (§ 33b Abs. 3 JGG)

In Verfahren wegen Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die Große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist – vor allem bei knappen Personalressourcen – nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Richter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Nummer 3 (§ 33b Abs. 4 JGG)

Nummer 3 ist Folge von Nummer 2.

Zu den Artikeln 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**und 4** (Änderung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)*Zu Artikel 3 Nr. 1* (§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) und*Artikel 4* (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG)

Der Vorschlag übernimmt vollinhaltlich die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1997 zum Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz, dessen Verabschiedung nicht absehbar erscheint (BR-Drucksache 164/97 – Beschluß).

Das öffentliche Verwenden der Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die wie die kurdische Arbeiterpartei „PKK“ mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegt sind, steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 24. Januar 1996, 3 StR 640/95, NJW 1996, 1905, und 3 StR 530/95, NJW 1996, 1906) nicht – wie bei den übrigen Vereinsverboten – nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes als Einzeltat des Kennzeichenmißbrauchs, sondern nach den konkreten Umständen der Tat ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Vereinsgesetzes als „Zu widerhan-

deln gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2“ unter Strafe.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 des Vereinsgesetzes liegt nach § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG ausnahmslos bei der Staatsschutzstrafkammer, deren Zuständigkeit insbesondere bei der in der Praxis aufgetretenen Vielzahl weniger gewichtiger Kennzeichenstraftaten überzogen erscheint und im Hinblick auf eine zeit- und ortsnahe Verfolgung eher hemmend wirken dürfte. Die im Unrechtsgehalt verwandten Taten des öffentlichen Verwendens von NS-Symbolen (§ 86 a StGB) sind indessen nicht aus der allgemeinen Zuständigkeit der Strafgerichte ausgenommen und werden in der Praxis ohne fachliche Schwierigkeiten und ohne übergebührlischen Sicherheitsaufwand in der Regel von den Strafgerichten behandelt.

Die – auch bei der Staatsanwaltschaft – ungleich aufwendigere Behandlung von Kennzeichenverstößen nach dem Vereinsgesetz erscheint mithin kaum gerechtfertigt.

Der Entwurf bezweckt daher zunächst die Herstellung strafrechtlicher Gleichbehandlung von vereinsgesetzlichen Kennzeichenverstößen mit solchen, die einer Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch unterliegen. Dazu werden Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz generell, d. h. auch für die verbotene Verwendung von Kennzeichen einer mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegten Vereinigung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes als spezieller Norm unterstellt. Diese Änderung bewirkt auch eine materielle Gleichstellung aller Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz.

Die des weiteren vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeitsregelung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG auf Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes sorgt auch für eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung aller Kennzeichenverstöße (einschließlich der Taten nach § 86 a StGB), die nach der Entwurfsregelung sämtlich der Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte unterliegen, was der praktischen Bedeutung der im allgemeinen weniger gewichtigen Taten eher gerecht werden dürfte.

Zu Artikel 3 Nr. 2, 3 (§ 76 Abs. 2 Satz 2, § 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. Damit soll eine neue Entscheidung über die Besetzung insbesondere in den Fällen einer nur teilweise erfolgreichen Revision ermöglicht werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt gut bewährt. Die Zeitregelung des Artikels 15 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß den Belastungen der Justiz durch Beschleunigungs- und Entlastungsmaßnahmen zu begegnen ist, soweit diese zur Straffung von Gerichtsverfahren ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung und ihrer Aufgabe der Wahrheitsfindung sowie der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger geeignet sind.
2. Der Entwurf beinhaltet überwiegend textgleiche Wiederholungen von früheren Vorschlägen des Bundesrates, zu denen die Bundesregierung bereits Stellung genommen hat. Soweit die Bundesregierung zu einzelnen Regelungsvorschlägen des vorliegenden Entwurfs in der Vergangenheit fachliche Bedenken geltend gemacht hat und sie aufrechterhält, wird sie auch diese Vorschläge und ggf. weitere im Laufe der parlamentarischen Beratungen einer neuerlichen Prüfung unterziehen.

B. Zu den Vorschlägen des Entwurfs

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 229 Abs. 1 StPO)

Der Bundesrat hatte in dem Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 12/8385) in Artikel 1 Nr. 1 einen gleichlautenden Vorschlag unterbreitet.

Aus Sicht der Bundesregierung birgt er die Gefahr in sich, in der Praxis unter Beschleunigungs- und Entlastungsgesichtspunkten zu kontraproduktiven Wirkungen zu führen. Haben Gerichte die Möglichkeit, die Hauptverhandlung nicht nur für 10 Tage, sondern für die Dauer von 3 Wochen zu unterbrechen, werden sie davon wohl verbreitet und nicht nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Dies aber wäre wenig konzentrationsfördernd und im Ergebnis dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung abträglich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 229 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 StPO)

Diese Vorschläge finden sich bereits in dem Bundesratsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – Drucksache 13/4541 – in Artikel 2 Nr. 22.

Die Bundesregierung nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme dazu (Drucksache 13/4541, S. 33f.). Sie ist aus den dort angeführten Gründen nach wie vor der Auffassung, daß die Reduzierung der notwendigen Dauer der Hauptverhandlung für zusätzliche Unterbrechungen nach § 229 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht bedenkenfrei ist. Der vorgeschlagenen Ausdehnung der Hemmungsregelung

des § 229 Abs. 3 StPO auf die Mitglieder des Spruchkörpers stimmt die Bundesregierung zu.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 2 und 3 (§ 33 b Abs. 2 JGG, § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 (§ 33 b Abs. 3 JGG)

Auch diesen Vorschlag hat der Bundesrat bereits in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – Drucksache 13/4541 in Artikel 3 Nr. 1 – unterbreitet.

Wie bereits in ihrer Stellungnahme dazu (Drucksache 13/4541, S. 36f.) ausgeführt, möchte sich die Bundesregierung der Möglichkeit, in geeigneten Fällen auch von der Vollbesetzung der Großen Jugendkammer im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts abzuweichen, nicht verschließen. Aus den dort angeführten Gründen ist die Bundesregierung aber weiterhin der Auffassung, daß eine Regelung angemessener erscheint, die das in dem Entwurf vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt. Auf den entsprechenden Regelungsvorschlag der Bundesregierung (Drucksache 13/4541, S. 37) wird Bezug genommen.

5. Zu Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 (§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Bundesregierung weist jedoch auf folgendes hin:

Der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz geht noch von der – auch von der Rechtsprechung geteilten (vgl. BGH, NJW 1996, 1905) – Annahme aus, gegen ausländische Vereine, wie beispielsweise die PKK, die im räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes keine Organisation haben, ergehe ein Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 Vereinsgesetz. Diese Annahme erscheint nach der Änderung des Vereinsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 überprüfungsbedürftig. § 14 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz sieht nach dieser Änderung vor, daß anstelle des Vereinsverbots die Verbotsverbote gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen kann, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Nach § 15 Abs. 1 Vereinsgesetz gilt für Vereine mit

Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes erstreckt, § 14 Vereinsgesetz entsprechend. Die Verweisung des § 15 Abs. 1 Vereinsgesetz bezieht sich nach ihrem Wortlaut sowohl auf § 14 Abs. 1 als auch auf § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz.

Nach der erfolgten Änderung des Vereinsgesetzes sind daher Betätigungsverbote gegen ausländische Vereine nicht mehr – wie in der Vergangenheit – auf § 18 Satz 2 Vereinsgesetz, sondern auf § 15 Abs. 1 i. V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz zu stützen. § 18 Satz 2 Vereinsgesetz beschreibt demgegenüber nur den räumlichen Geltungsbereich eines Betätigungsverbots.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß bei einer Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz im Sinne des Entwurfs nach dem Wort „Parteien“ nicht die Wörter „oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 betroffenen Vereins“, sondern die Wörter „oder eines

von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 i. V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 betroffenen Vereins“ eingefügt werden müßten.

6. Zu Artikel 5 (Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Diesem auch in Artikel 7 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – Drucksache 13/4541 – enthaltenen Vorschlag hatte die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Drucksache 13/4541, S. 37) widersprochen. Denn die vorgeschlagene Aufhebung der Befristung läßt sich mit den Gründen, die für die Einführung der befristeten Möglichkeit der Besetzungsreduktion maßgeblich waren, nicht vereinbaren. Daran hält die Bundesregierung fest. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die noch nicht vollständig abgeschlossene Konsolidierung der Justiz in den neuen Ländern eine Verlängerung der Befristung geboten erscheinen läßt. Einen entsprechenden Gesetzentwurf werden die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in Kürze einbringen.

